

## Übersicht

über die Zusammensetzung der Spruchsenate beim **Zollamt Graz** und deren  
Geschäftsverteilung für das Jahr 2014

### Spruchsenate beim Zollamt Graz:

#### SENAT I

Dem Senat obliegt als Organ des Zollamtes Graz die Durchführung der mündlichen  
Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl  
selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten  
Berufsgruppen angehören,

Gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen  
Organes einer juristischen Person (§ 36 Abs. 3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes,

BGBI.Nr. 22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzer: Mag. Walter ZAPFL, Landwirtschaftskammer Steiermark

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Dr. Helmut WLASAK
- zu b) OR Gerhard SCHWINGER  
HR Mag. Heike HOHENSINNER-BLÜTHNER
- zu c) Dr. Christian HAID  
Mag. Dr. Thomas PASCHKE  
Mag. (FH) Christine KETTNER  
Dipl. Ing. Adolf VERDERBER  
VR Dr. Walter OBRITZHAUSER

## SENAT II

Dem Senat obliegt als Organ des Zollamtes Graz die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung der Erkenntnisse

bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Dr. Helmut WLASAK
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:  
Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzer: Dr. Bernhard KOLLER, Arbeiterkammer Steiermark

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG
- zu b) OR Gerhard SCHWINGER  
HR Mag. Heike HOHENSINNER-BLÜTHNER
- zu c) Mag. Karl SNIEDER  
Dr. Ingo-Jörg KÜHNFELS

Graz, am 14.01.2014